

Ausser der Taxe für die Registrierung¹ werden dann weiter bei beiden Bullen je 2 grossi für den registrierenden Schreiber entrichtet²; der Preis für das verwandte Pergamentblatt, die carta, beträgt in beiden Fällen 1 grossus, nur hat man bei der Ablassbulle, da jedenfalls infolge eines Versehens eine Reskribierung stattfinden musste³, 2 cartae bezahlen und auch einen Anteil an den Unkosten der Reskribierung mit 4 grossi tragen müssen. Damit waren alle Gebühren erledigt, und für die glückliche Erledigung des Geschäftes forderte nun noch der Kardinalvizekanzler eine Gratifikation, welche ihm in beiden Fällen mit je einem Dukaten als Trinkgeld bemessen wird.

Die Gesamtausgaben in der päpstlichen Kanzlei für beide Bullen beziffern sich demnach auf 44 Dukaten und 9 grossi. Die Einnahmen des Kardinalvizekanzlers betragen dabei 3 Dukaten.

Im Jahre 1447 wurden 3 Bullen mit dem Datum März 19 für das Martinsstift ausgefertigt, von diesen hat die eine an der fraglichen Stelle gar keinen derartigen Vermerk, während die anderen beiden in gleicher Weise eine VI dort zeigen. Bei drei unter dem 27. Juli 1417 für das Stift Hersfeld ausgestellten Bullen haben 2 keinen Vermerk, die dritte eine VII, desgl. findet sich bei vier anderen Bullen für denselben Empfänger Hersfeld von 1452 Juni 16 und 20 (alle sind von demselben Schreiber geschrieben) auf 2 Stücken keine solche Zahlenangabe, während die dritte eine VII und die vierte einen senkrechten Strich = I zeigt. Um eine fortlaufende Zählung zwischen den verschiedenen gleichzeitig für denselben Empfänger ausgestellten Briefen kann es sich also bei diesen Zahlen in allen diesen Fällen kaum handeln. 1) Diese erfolgte in den Kanzleiregistern. 2) Dieses Entgelt für den Schreiber scheint üblich gewesen zu sein, vgl. das angeführte Beispiel von St. Alban in Tangl, Das Taxwesen a. a. O. S. 68, N. 2: 'pro clerico registranti II grossos'. Es scheint offiziell verboten gewesen zu sein, vgl. Tangl, Kanzleiordnungen, S. 371: 'in registro litterarum apostolicarum nichil recipiatur nisi pro litteris taxatis et pro illis nichil ultra taxam'. 3) Vgl. oben den Kanzleivermerk auf der Ausfertigung.
